



Motion Lütolf Jakob und Mit. über die Einreichung einer Kantonsinitiative über Anpassungen beim Gewässerschutzgesetz (M 130). Eröffnet am: 30.01.2012 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Antrag Regierungsrat: Erheblicherklärung als Postulat

Begründung:

Als indirekter Gegenvorschlag zur Eidgenössischen Volksinitiative "Lebendiges Wasser" haben die Eidgenössischen Räte am 11. Dezember 2009 im Rahmen der parlamentarischen Initiative "Schutz und Nutzung der Gewässer" insbesondere eine Änderung des Gesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) beschlossen. Die am 1. Januar 2011 in Kraft getretene Änderung verpflichtet die Kantone unter anderem, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen, der erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung (Art. 36a GSchG). Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. Der Bundesrat regelt gemäss Art. 36a Abs. 2 GSchG die Einzelheiten. Mit einer Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) vom 4. Mai 2011 hat der Bundesrat den Grundsatz von Art. 36a GSchG konkretisiert und weitreichende Vorschriften zur Festlegung des Gewässerraums erlassen. Die geänderte GSchV ist am 1. Juni 2011 in Kraft getreten.

Die Gewässerschutzverordnung sieht vor, dass der Gewässerraum bis spätestens 31. Dezember 2018 festzulegen ist. Solange der Gewässerraum nicht gemäss Art. 41a und 41b GSchV festgelegt ist, gilt für die Abstände von Bauten und Anlagen zu Gewässern die strenge Übergangsbestimmung zur Änderung der GSchV vom 4. Mai 2011. Diese bundesrechtliche Bestimmung kommt direkt zur Anwendung und geht den Abstandsvorschriften des kantonalen Wasserbaugesetzes vor, soweit letztere nicht strenger sind.

Wenn auch die Zielsetzung der Freihaltung der Gewässerräume nach dem Gewässerschutzgesetz aus Gründen des Hochwasserschutzes und der naturnahen Gestaltung der Gewässer grundsätzlich berechtigt und sinnvoll ist, so führt das nicht zu einer raumgestalterischen umfassenden Interessenabwägung zwischen den verschiedenen Ansprüchen, wie sie im Raumplanungsrecht des Bundes ausdrücklich zurecht vorgesehen ist. Mit den kurzfristig in Kraft gesetzten und strengen Bestimmungen zur Freihaltung des Gewässerraums sind viele Fragen und Probleme auf die Kantone zugekommen. Die Abstandsvorschriften der Übergangsbestimmung sind seit dem 1. Juni 2011 direkt anzuwenden. Wie die Bundesvorschriften umzusetzen sind, bleibt jedoch weitgehend den Kantonen überlassen. Wichtige Grundsätze des Raumplanungsrechts wie die haushälterische Nutzung des Bodens oder die Abstimmung der verschiedenen raumwirksamen Tätigkeiten sowie der verschiedenen Schutz- und Nutzungsinteressen aufeinander wurden mit der Änderung der Gewässerschutzverordnung nicht ausreichend berücksichtigt.

Das Anliegen des Motionärs, dass die Bestimmungen der Gewässerschutzverordnung überarbeitet und angepasst werden, ist deshalb grundsätzlich berechtigt und richtig. Wir sind jedoch der Auffassung, dass der Weg über eine Kantonsinitiative sowohl aus zeitlicher als auch aus inhaltlicher Sicht nicht richtig und zielführend ist. Bis eine Kantonsinitiative behandelt und - falls es überhaupt dazu kommt - auch umgesetzt wird, kann es Jahre dauern. In der Zwischenzeit gelten aber die strengen Abstandsvorschriften gemäss der Übergangsbe-

stimmung zur Änderung der GSchV uneingeschränkt weiter. Auch erachten wir die Erfolgsaussichten einer Kantonsinitiative zur Änderung der Gewässerschutzgesetzgebung als sehr gering. Bereits die Wasserbauverordnung vom 2. November 1994 verpflichtete die Kantone in Art. 21 Abs. 2, den Raumbedarf der Gewässer festzulegen. Diese Verpflichtung wird seit dem 1. Januar 2011 in Art. 36a GSchG geregelt und ist weitgehend unbestritten. Die Vorschriften zur Ausscheidung des Gewässerraums befinden sich hingegen nicht im Gewässerschutzgesetz sondern in der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung. Eine direkte Änderung der Verordnung kann mit einer Kantonsinitiative aber nicht erreicht werden.

Wie der Motionär streben auch wir eine Gesetzgebung an, die alle raumplanerischen Interessen an einem Gewässer besser berücksichtigt. Um dieses Ziel nicht mit einem langwierigen Verfahren wie dem der Kantonsinitiative zu verzögern, sehen wir die Lösung in direkten Gesprächen mit unseren Kantonsvertretern im eidgenössischen Parlament. Auch stehen wir - insbesondere im Rahmen der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz - mit den anderen Kantonen in engem Kontakt und suchen gemeinsam nach möglichen zielführenden Wegen. Um im Kanton Luzern rasch mehr Klarheit zu schaffen und die wichtigsten Grundsätze für den Vollzug der Gewässerraumvorschriften festzulegen, haben wir zudem am 6. September 2011 eine Änderung der Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung, KGSchV; SRL Nr. 703) beschlossen. Die Änderung ist am 1. Oktober 2011 in Kraft getreten. Mit der Änderung wird dem Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) unter anderem die Möglichkeit eingeräumt, Richtlinien für die Festlegung des Gewässerraums in der Nutzungsplanung zu erlassen, um eine einheitliche Handhabung im ganzen Kantonsgebiet zu gewährleisten. Am 1. März 2012 hat das BUWD solche Richtlinien veröffentlicht. Sie zeigen im Sinne eines Hilfsmittels auf, wie die Vorschriften des Bundes umgesetzt werden und der Gewässerraum im Kanton Luzern festgelegt wird. Die Richtlinien bieten zudem praxisorientierte und umsetzbare Lösungen in Bezug auf die strengeren Übergangsbestimmungen zur Gewässerraumfreihaltung. Die Richtlinien wurden in Zusammenarbeit aller Dienststellen des BUWD erarbeitet und mit dem Verband Luzerner Gemeinden abgesprochen. Sie wurden allen Gemeinden und allen im Kantonsrat vertretenen Parteien zugestellt und sind auch online verfügbar unter www.lu.ch/index/bau_umwelt_wirtschaft/buwd_projekte_themen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Anliegen der Motion, die Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung aus Vollzugsgründen zu präzisieren, grundsätzlich berechtigt ist. Wir erachten den Weg über eine Kantonsinitiative jedoch nicht als zielführend, weil die Behandlung der Initiative durch die kantonalen und Bundesinstanzen langwierig ist und mehrere Monate erfordert. Auch wenn die Initiative vom Bundesparlament überwiesen wird, hat sie noch keine Auswirkungen, weil das geltende Recht immer noch anwendbar ist und erst durch ein neues Gesetz, das dem Referendum unterliegt, abgelöst werden kann. Auch dieses Verfahren dauert erfahrungsgemäss mehrere Jahre. Das in der Motion beantragte Vorgehen führt somit nicht zum Ziel und hat vielmehr während langer Zeit Rechtsunsicherheit zur Folge. Zur Erreichung dieses Zieles setzen wir vielmehr auf die bewährten Instrumente, wie die Einflussnahme über die schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) bei den Bundesstellen, die im Übrigen bereits eingeleitet wurde, die Einflussnahme über die interessierten Verbände sowie die Information und Dokumentation der Luzerner Bundesparlamentarier, die durch die Einreichung von Parlamentarischen Vorstössen im Bundesparlament den Prozess abkürzen und beschleunigen können. So sind denn auch bereits Vorstösse zur Änderung der Gewässerschutzgesetzgebung in Bezug auf die Vorschriften zur Festlegung des Gewässerraums auf Bundesebene eingereicht worden, darunter die Motion 12.3047 vom 29. Februar 2012 vom Luzerner Nationalrat Leo Müller sowie die Motion 12.3334 vom 2. April 2012 der UREK-N. Mit diesem Vorgehen werden die in der vorliegenden Motion angestrebten Ziele einfacher und schneller erreicht. Die Motion ist im Sinne dieser Ausführungen als Postulat erheblich zu erklären.